

Bebauungsplan

Hauptstraße

WE 61

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie sonstiger Stellen *aus der* Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB vom 15.05. bis 16.06.2012

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

IHK Braunschweig Schreiben vom 24.05.2012	Stellungnahme der Verwaltung
<p>„Durch die o. g. Bebauungsplanung sollen aus städtebaulichen Gründen im Plangebiet Vergnügungsstätten ausgeschlossen werden. Von unserer Seite bestehen gegen die Planung dann keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die zum Ausschluss anstehenden Gewerbenutzungen an anderer Stelle des Stadtgebietes geeigneten Platz finden. Nur so lässt sich dem - auch für diese Nutzungen geltenden - Grundsatz der Gewerbefreiheit Rechnung tragen“</p>	<p>Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 20.11.2012 das Steuerungskonzept Vergnügungsstätten beschlossen. In dem Konzept, in dessen Abstimmung die IHK eingebunden war, sind u. a. die Bereiche dargestellt, in denen eine Ansiedlung von Vergnügungsstätten vertretbar ist. Das Konzept kommt zu dem Ergebnis, dass das Stadtgebiet beiderseits der Hauptstraße in Wenden der Hauptstraße für eine Ansiedlung von Spielhallen oder Wettbüros nicht in Frage kommt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme der IHK wurde berücksichtigt, ein Abwägungsvorschlag ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>Heimatpfleger Uwe Kleineberg Schreiben vom 12.06. 2012</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>„Es bestehen meinerseits keine Bedenken gegen den Entwurf, aus meiner Sicht sind Anregungen zu den Festsetzungen nicht erforderlich. Mit dem Planungsziel stimme ich aus Sicht des Schutzes und der Stärkung der historisch gewachsenen Nutzungsstruktur entlang der Hauptstraße überein.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung:</u> Die Stellungnahme enthält keine Beiträge, die Auswirkungen auf den Bebauungsplan haben.</p>

--	--